

Hinweise zum Artenschutz von Misteln

- was bei einer gewerblichen Entnahme, dem Verkauf oder Kauf zu beachten ist -

Allgemein: Die im Weserbergland vorkommende Laubholz-Mistel (*Viscum album*) ist ein sehr langsam wachsender Halbschmarotzer, der meist Pappeln, Weiden, Linden und Obstbäumen befällt. Die Pflanzen können kugelige Gebilde von bis zu 1 m Durchmesser bilden. Die Früchte sind zunächst grün, bei Reife weiß und von klebriger Konsistenz. Die Verbreitung erfolgt hauptsächlich durch Vögel wie Amsel, Wacholderdrossel und Misteldrossel. Die Mistelpflanze ist zur Weihnachtszeit als kulturell weit verbreitetes Symbol für Glück und Fruchtbarkeit auf Märkten gefragt und wird nicht selten wild wachsend zum gewerblichen Verkauf von ihren Wirtsbäumen entnommen. Um den Bestand der Mistel auf lange Sicht zu erhalten, gelten naturschutzrechtliche Vorschriften.

Gesetzeslage: Die Mistel ist nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum allgemeinen Artenschutz geschützt (§ 39 BNatSchG). Danach ist es verboten, „[...] *wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten [...] Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. [...]*“

Ohne Genehmigung ist die Entnahme und Verkauf von wild wachsenden Misteln eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Bußgeldern bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung: Eine Genehmigung für die gewerbsmäßige Entnahme von Misteln ist schriftlich bei der für den Entnahmestandort zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Im Antrag sind Angaben zum Entnahmeort, der Menge des dortigen Vorkommens, der beantragten Entnahmemenge sowie der Entnahmetechnik zu machen. Die Genehmigung ist kostenpflichtig (Mindestgebühr 70 Euro).

Beachten Sie: Auch der Verkauf von Misteln, die Sie nicht selbst aus der Natur entnommen haben, bedarf eines Nachweises zum rechtmäßigen Erwerb. Lassen Sie sich dafür eine Kopie der Ausnahmegenehmigung geben oder einen sonstigen Nachweis vom Zulieferer ausstellen.